

2111-2221MS

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/04 Ba/Er

Wien, 5. Oktober 2004

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail

und an das
Präsidium des Nationalrates
(sowie 25 Ausfertigungen in Papierform)

per E-Mail

Betr.: Entwurf eines BBG 2004, Bereich Arbeitsmarkt

Bezug: Ihr E-Mail vom 1. Oktober 2004,
GZ: BMWA-433.001/5011-II/1/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist festzuhalten, dass auf Grund der kurzen Stellungnahmefrist eine umfassende Begutachtung nicht gewährleistet werden kann. Es darf daher angeregt werden, hinkünftig die Fristen für Stellungnahmen entsprechend länger festzulegen.

Zu Artikel x+1 Z 6 - § 6 Abs. 2 AMPFG

Sowohl der Entwurf des Pensionsharmonisierungsgesetzes als auch der vorliegende Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2004 enthalten Vorschläge zur Änderung des AMPFG. Es ist jedoch nicht klar, welcher Entwurf den Letztstand darstellt.

Im Entwurf des Pensionsharmonisierungsgesetzes wird § 1 Abs. 2 Z 7 AMPFG (Überweisung an den Ausgleichsfonds für Ersatzzeiten aus der Arbeitslosenversicherung) aufgehoben und die Überweisung der Abgeltung für Aufwendungen für

die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG ab 2005 direkt an die Pensionsversicherungsanstalt auf Grundlage einer entsprechenden Kostenrechnung vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf des BBG 2004 geht offenbar von der Aufhebung von § 1 Abs. 2 Z 7 AMPFG aus, lässt aber den bisherigen § 6 Abs. 3 zweiter Satz AMPFG entfallen. Diese Regelung hat jedoch zur Folge, dass die Aufwendungen für die vorzeitige Alterspension spätestens nach Einführung der Teilversicherung nicht mehr abgegolten wird. Der vorgesehene Pauschalbetrag von € 228 Millionen gilt nach den Erläuterungen nur so lange, als die Beiträge aus der Teilversicherung nicht fließen. Die ersatzlose Streichung der Abgeltung wird mit künftig höheren Beiträgen begründet.

Sollte die in der zitierten Gesetzesbestimmung vorgesehene Regelung zum Tragen kommen, ist auf Basis des Rechnungsjahres 2004 in den Jahren 2005 und 2006 jeweils mit einer über den Bundesbeitrag zu bedeckenden Finanzierungslücke von rund € 550 Millionen zu rechnen.

Nachdem der Zahlungszeitpunkt der gemäß § 6 Abs. 2 AMPFG des Entwurfes in den Jahren 2005 und 2006 jeweils vorgesehenen Überweisungen vom Arbeitmarktservice in Höhe von € 228 Millionen nicht festgelegt ist, wird erwartet, dass der erste Geldfluss erst Ende 2005 erfolgen wird.

Durch die fehlende Regelung des Zahlungszeitpunktes wird die Finanzplanung jedenfalls erheblich erschwert.

Für den Fall des Nicht-Inkrafttretens der einschlägigen Bestimmungen des Pensionsharmonisierungsgesetzes (siehe die Erläuterungen – Besonderer Teil) ist eine analoge Regelung hinsichtlich der Zahlungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds erforderlich.

Abschließend wird festgehalten, dass in der extrem kurzen Begutachtungsfrist die komplexe Problematik der Abgeltung für Aufwendungen für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG (§ 6 AMPFG) nicht umfassend überprüft werden konnte.

Zu Artikel x+4 Z 2 – Entfall von § 34 Abs. 4 AMSG

Unter Hinweis auf den Entwurf des Pensionsharmonisierungsgesetzes, in welchem festgelegt ist, dass sämtliche Änderungen nur für Personen gelten, die das 50. Lebensjahr zum 31. Dezember 2004 noch nicht vollendet haben, ist es erforder-

lich, dass Zeiten eines Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes für Personen, welche das 50. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits vollendet haben, weiterhin als **Ersatzzeiten** gelten. Es müsste daher zumindest eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen werden.

Zu Artikel x+5 Z 3 - § 42 Abs. 1 und 2 AIVG

Mit der Anhebung des Krankenversicherungs-Beitragssatzes für die LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG von 7,3 % auf 7,4 % (§ 42 Abs. 1 AIVG) und der Abgeltung des Aufwandes an Krankengeld für die LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG vom 4. bis zum 56. Tag der Arbeitsunfähigkeit (§ 42 Abs. 2 AIVG) tritt zwar eine Verbesserung gegenüber der derzeit prekären finanziellen Situation in der Krankenversicherung der Arbeitslosen ein; dennoch ist diese Verbesserung keinesfalls ausreichend.

Die Krankenversicherungsträger fordern daher den vollständigen Ersatz der Aufwendungen an Krankengeld für LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG, also auch nach dem 56. Tag des Krankengeldbezuges, dies insbesondere deshalb, weil gerade bei den BezieherInnen der Leistungen nach dem AIVG die Krankengeldbezugsdauer in signifikanter Anzahl über den 56. Tag hinaus geht (hoher Anteil an Langzeitkrankenständen). So waren beispielsweise bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse im Jahr 2003, 3.436 Fälle von Krankengeldbezug von LeistungsbezieherInnen aus der Arbeitslosenversicherung über den 56. Tag hinaus zu verzeichnen.

Weiters fordern die Krankenversicherungsträger den vollständigen Ersatz der Aufwendungen an Wochengeld für LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG.

Letztlich wird auch mit dieser Regelung – selbst bei vollständigem Ersatz der Barleistungen wie oben angeregt – eine Deckung des Aufwandes der Krankenversicherungs-Leistungen für LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG nicht erreicht werden, da die Beitragsgrundlagen (= Arbeitslosengeldbezug) erfahrungsgemäß gering sind. Bei einem Abstellen auf diese geringen Grundlagen kann trotz der Anhebung des Beitragssatzes auf 7,4 % keine Aufwandsdeckung in der Krankenversicherung bewirkt werden. Nicht umsonst wurde in der Rechtslage vor BGBl. I Nr. 103/2001 der doppelte Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung als Beitragsgrundlage herangezogen, noch dazu bei einem höheren Beitragssatz.

Abschließend wird festgehalten, dass die in Aussicht genommene Regelung als kleiner Schritt zur Verbesserung der Finanzsituation in der Krankenversicherung der Arbeitslosen begrüßt wird; die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verschlechterungen wie z. B. Pauschalbetrag, Herabsetzung der Beitragsgrundlage sowie unterschiedliche Abgeltung der Barleistungen werden aber dadurch nicht wettgemacht.

Abschließend wird daher angeregt, die Rechtslage in der Finanzierung der Krankenversicherung der Arbeitslosen vor dem Jahr 2002 wieder herzustellen bzw. vorzusehen, dass der gesamte Aufwand der Krankenversicherung für LeistungsbezieherInnen nach dem AIVG abgegolten wird.

* * *

Ergänzend zur Stellungnahme zum Entwurf des Pensionsharmonisierungsgesetz wird folgende Änderung im AIVG angeregt:

§ 82 Abs. 4 AIVG, letzter Halbsatz sollte lauten: " ..., die vor dem 1. Jänner 2005 wirksam geworden ist, nicht entgegen."

Mit dieser Regelung würde der ab 1. Jänner 2005 vorgesehenen Erweiterung des § 607 Abs. 12 ASVG Rechnung getragen. Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, sollen die Leistung trotz Erfüllung der Regelung für Langzeitversicherte erst zu dem der Altersteilzeitvereinbarung zu Grunde liegenden Anfallsalter in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsführung:



Dr. Josef KANDLHOFER
Sprecher der Geschäftsführung